

SCHLUSSAKTEN

**der Multilateralen Tagung der CEPT
für den Frequenzbereich 1452 - 1479,5 MHz**

**Constanza, 2007
(MA02revCO07)**

Anlage

SCHLUSSAKTEN

der

Multilateralen Tagung der CEPT

Constanza, 2007

Zur Änderung der Besonderen Vereinbarung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) über die Nutzung des Frequenzbereichs 1452 – 1479,5 MHz für den terrestrischen digitalen Tonrundfunk (T-DAB), Maastricht, 2002

PRÄAMBEL

Die Delegierten der folgenden CEPT-Verwaltungen der Mitgliedsstaaten der Internationalen Fernmeldeunion (UIT):

Republik Österreich, Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Hellenische Republik, Republik Ungarn, Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Republik Moldau, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Slowakische Republik, Republik Serbien, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft, Republik Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Staat Vatikanstadt,

die im Juli 2007 an der Multilateralen Tagung für den Frequenzbereich 1452 - 1479,5 MHz in Constanza teilnahmen, welche vom Ausschuss für Elektronische Kommunikation der CEPT gemäß Artikel 6 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der UIT einberufen wurde,

haben mit der Unterzeichnung dieser Schlussakten bei dieser Tagung oder in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Wortlaut der auf der T-DAB-Planungstagung 2002 in Maastricht beschlossenen Besonderen Vereinbarung wird durch den in der Anlage zu diesen Schlussakten enthaltenen, als Besondere Vereinbarung von Maastricht, 2002, in der geänderten Fassung von Constanza, 2007, (MA02revCO07) bezeichneten Wortlaut, ersetzt, um die Einführung terrestrischer, mobiler Multimedia-Dienste zu erleichtern.

Artikel 2

2.1 Die in der Anlage enthaltene Besondere Vereinbarung tritt am 01. September 2007 um 00.01 Uhr UTC in Kraft und ist nur zwischen den vertragsschließenden Verwaltungen, die diese Schlussakten unterzeichnet haben oder die der Besonderen Vereinbarung nach ihrem Inkrafttreten gemäß den Bestimmungen ihres Artikels 7 beigetreten sind, verbindlich.

2.2 Eine CEPT-Verwaltung, die diese Schlussakten auf dieser Multilateralen Tagung nicht unterzeichnen konnte oder nur unter dem Vorbehalt einer Bestätigung unterzeichnet hat, kann spätestens bis zum 31. August 2007 um 24.00 Uhr UTC diese Schlussakten auf dem Korrespondenzwege unterzeichnen oder ihre Unterzeichnung bestätigen. Mit Ausnahme des Vorbehalts der Ratifikation muss die Unterzeichnung ohne Vorbehalt erfolgen. Der Vorsitzende des ECC unterrichtet alle CEPT-Verwaltungen, die nicht an dieser Multilateralen Tagung teilgenommen haben, über diese Möglichkeit. Eine CEPT-Verwaltung, die von diesem Verfahren Gebrauch machen möchte, unterrichtet entsprechend den Vorsitzenden des ECC, der umgehend die erforderlichen Maßnahmen für eine Unterzeichnung auf dem Korrespondenzwege einleitet.

Artikel 3

Der Vorsitzende des ECC unterrichtet durch seine Verwaltung den Generalsekretär der UIT gemäß VO Funk Nr. 6.5 über den Abschluss und den Inhalt dieser Besonderen Vereinbarung, einschließlich der Namen der Verwaltungen, die diese Schlussakten mit der in der Anlage enthaltenen Vereinbarung unterzeichnet haben oder der Besonderen Vereinbarung von Maastricht, 2002, in der geänderten Fassung von Constanza, 2007, beigetreten sind.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter der CEPT-Verwaltungen die Urschriften dieser Schlussakten in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; die Urschriften werden im Archiv des Amtes für Funkkommunikation des Königreichs der Niederlande hinterlegt, die jeder vertragsschließenden Verwaltung eine Abschrift übermittelt.

Geschehen zu Constanza am 04. Juli 2007